

Der Senatskommissar für den Datenschutz

Bremen, 27. Februar 2026

Vorlage für die Sitzung des Senats am 10. März 2026

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen
Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung**

A. Problem

Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.) in Kraft getreten (EU-Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). Seit dem 25. Mai 2018 gilt sie unmittelbar in jedem Mitgliedstaat mit Anwendungsvorrang. Einer Umsetzung in mitgliedstaatliches Recht bedurfte es grundsätzlich nicht. Die DSGVO enthält jedoch Regelungsoptionen und Regelungsaufträge für die nationalen Gesetzgeber, die Anpassungen auch im Landesdatenschutzrecht erforderlich machen.

Die Anpassungen an die DSGVO erfolgte im Land Bremen durch das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG), das am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist (Brem.GBl. S. 131). Das Gesetz dient dazu, die für die Aus- und Durchführung der DSGVO notwendigen ergänzenden Regelungen zu treffen, die für alle öffentlichen Stellen der Freien Hansestadt Bremen gleichermaßen gelten (vgl. Bürgerschafts-Drucksache Nr. 19/1501, S. 1).

Seit Inkrafttreten der bremischen Regelungen im Jahr 2018 hat sich weiterer, folgender Regelungsbedarf ergeben:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 16. Januar 2024 (Rs. C-33/22) klargestellt, dass die DSGVO auch im parlamentarischen (Kern-)Bereich anwendbar ist. Folglich ist § 2 Abs. 4 BremDSGVOAG, der bislang eine Anwendbarkeit der DSGVO im parlamentarischen Bereich ausgeschlossen hat, zu streichen.

Aufgrund des Inkrafttretens des 7. Medienänderungsstaatsvertrages bedarf es einer Anpassung der Vorschriften der §§ 2 Abs. 5, 14 BremDSGVOAG, da nunmehr zur Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten von den Anstalten ein Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter bestellt wird.

Schließlich bedarf es Zuständigkeitsregelungen für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung.

B. Lösung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

Durch **Artikel 1 des Gesetzentwurfs (Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung)** werden datenschutzrechtliche Änderungen vorgenommen.

§ 2 Abs. 4 BremDSGVOAG wird aufgrund des Widerspruchs des Gesetzeswortlauts zur Entscheidung des EuGH vom 16. Januar 2024 (C-33/22) gestrichen. Die weitere rechtliche Umsetzung der Entscheidung des EuGH zur Anwendbarkeit der DSGVO im parlamentarischen Bereich bleibt dem parlamentarischen Verfahren zu diesem Gesetzentwurf vorbehalten.

Durch die Rechtsänderung zu § 2 Abs. 5 DSGVO wird der 7. Medienänderungsstaatsvertrag umgesetzt. Der 7. Medienänderungsstaatsvertrag sieht die Übertragung der Aufsichtstätigkeit im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch Radio Bremen auf den von den Rundfunkanstalten bestellten Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten vor. Folglich ist die Zuständigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bei Verarbeitungstätigkeiten durch Radio Bremen auf Bereiche außerhalb des journalistischen Bereichs zu begrenzen. § 14 BremDSGVOAG wird daher obsolet und entsprechend gestrichen.

Mit der Änderung durch § 21 BremDSGVOAG wird dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Zuständigkeit für die datenschutzrechtliche Aufsicht im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (TTPW-VO) übertragen.

Durch **Artikel 2 des Gesetzentwurfs (Folgeänderungen)** sind die Regelungen in § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über die Landesantidiskriminierungsstelle sowie § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen, die jeweils auf § 2 Abs. 4 BremDSGVOAG verweisen, aufgrund der Streichung des § 2 Abs. 4 BremDSGVOAG, rein redaktionell anzupassen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gesetzentwurf hat keine finanziellen Auswirkungen.

Gender-Prüfung:

Der Gesetzentwurf hat keine geschlechtsspezifischen Inhalte und/oder Auswirkungen.

Klimacheck:

Der Beschluss in der Senatsvorlage hat, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Gesetzentwurf ist mit den Ressorts, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senatskommissars für den Datenschutz vom 27. Februar 2026 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) und deren Weiterleitung an die Präsidentin der Bürgerschaft.